

# Die Rolle des Vorstands

## Rechtsfragen der Kommunikation fehlerhafter Unternehmensabschlüsse

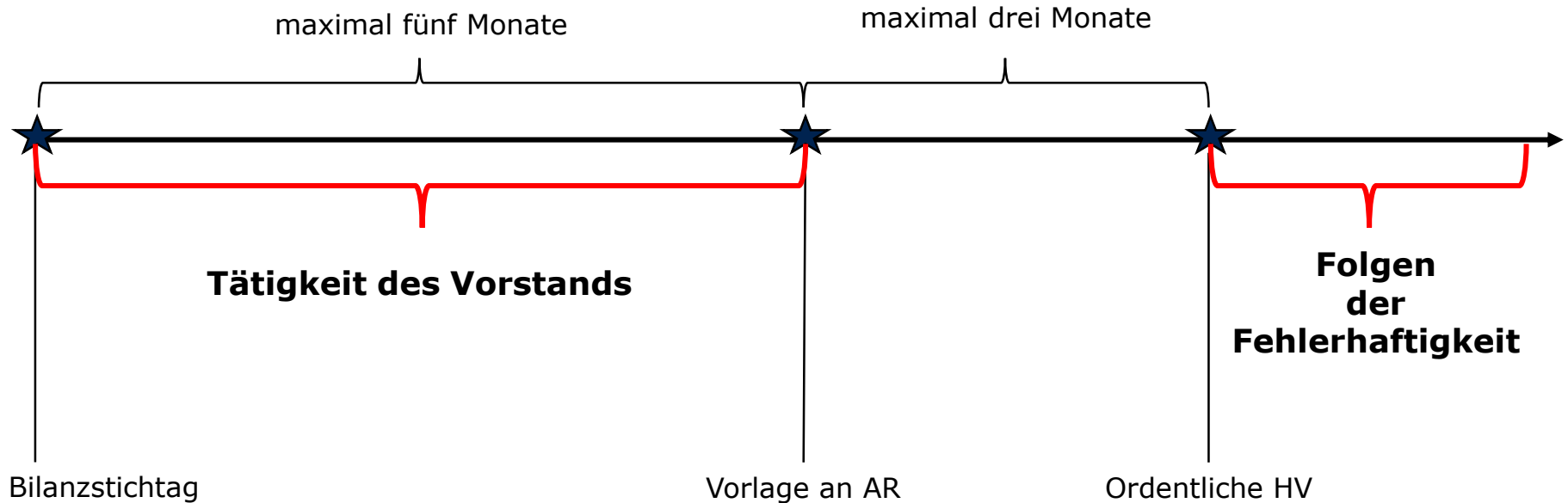


*Univ.-Prof. Dr. Georg Eckert*



- Aufgaben des Vorstands
- Folgen fehlerhafter Jahresabschlüsse
- Reaktionsmöglichkeiten und -pflichten

# Die Rolle des Vorstands



- § 82 Abs 1 AktG, § 222 Abs 1 UGB
  - Aufstellung des Jahresabschlusses
  - Veröffentlichung nach UGB und ggf BörseG
  - Umgang mit fehlerhaften Jahres- und Konzernabschlüssen
- Kardinalpflichten

- Fehler – normativ-subjektiver Begriff
- Unwesentliche und wesentliche Fehler (§ 189a Z 10 UGB)

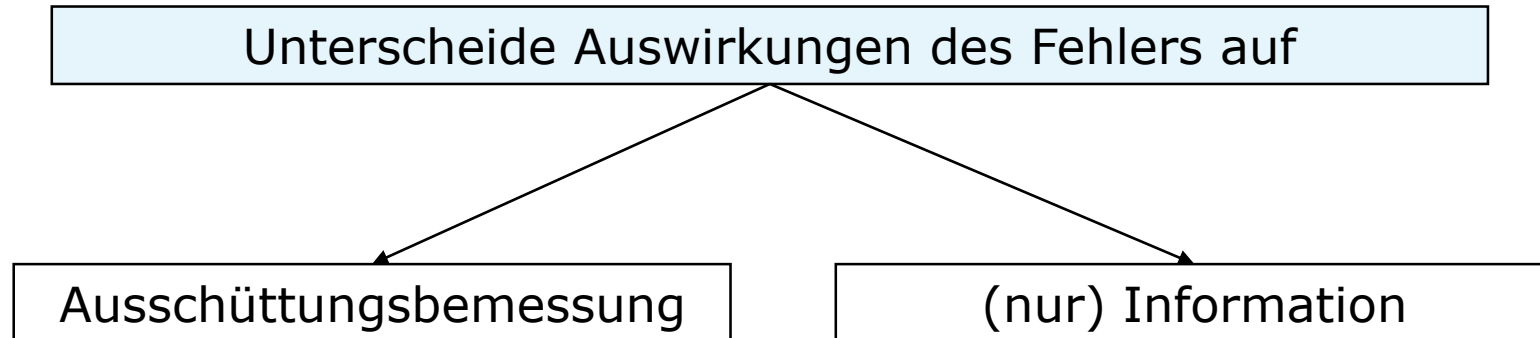
*... wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Jahres- oder Konzernabschlusses treffen. Die Wesentlichkeit ist von der Größe oder der spezifischen Eigenschaft des Postens oder der Fehlerhaftigkeit der Angabe abhängig. Selbst wenn ein einzelner Posten für sich genommen als unwesentlich angesehen werden kann, können mehrere unwesentliche gleichartige Posten zusammen als wesentlich gelten;*

- Die Nichtigkeit des Jahresabschlusses (§ 202 AktG) begründende Fehler

**§ 202 Abs 1 AktG:** Ein vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellter Jahresabschluß ist nur dann nichtig, wenn

1. der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt haben
2. Er mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
3. Er durch seinen Inhalt die guten Sitten verstößt,
4. Keine Prüfung gemäß § 268 UGB stattgefunden hat.

- Prüfungsmaßstab: UGB, GoB + Wesentlichkeit (§ 189a Z 10 UGB)
- Verletzung von Vorschriften im Gläubiger- oder öffentlichen Interesse



# (Spezielle) Rechtsfolgen nichtiger Abschlüsse

- Feststellungswirkung tritt nicht ein
  - Jahresabschluss muss neu auf- und festgestellt werden
- Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses
  - Ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn konnte nicht wirksam entstehen
  - Unrechtmäßige Dividendenausschüttungen (§ 52 AktG)
    - Schutz gutgläubiger Empfänger (§ 56 Abs 1 Satz 2 AktG)
- Auswirkungen auf Folgeabschlüsse
  - nicht automatisch, sondern erneute inhaltliche Beurteilung
- Auswirkungen auf Abschlüsse der Gesellschafter



# Folgen wesentlich unrichtiger Jahres- und Konzernabschlüsse

- Wesentlicher Fehler iSd § 189a Z 10 UGB bzw IAS 1.7.
- Ad-hoc-Publizität
- Strafrechtliche Haftung
- Zivilrechtliche Haftung
- Fehlerfeststellung und -veröffentlichung durch oePR/FMA

- *nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen*
- Materiell nichtiger Jahresabschluss
- Sonst wesentlich fehlerhafter Jahres- oder Konzernabschluss
  - Wesentlichkeit = Kursbeeinflussungseignung?

# Strafrechtliche Haftung (§ 163a StGB)

- Wesentliche Information (§ 189a Z 10 UGB) wird
- in unvertretbarer Weise
- falsch oder unvollständig dargestellt,
- wenn dadurch ein erheblicher Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Gläubiger oder für Anleger entstehen kann.
  
- Vorsatz
  
- Verbandsstrafbarkeit!
- Keine tätige Reue

# Zivilrechtliche Haftung des Emittenten und des Vorstands

- Haftung des Emittenten
  - § 163a StGB
  - Unterlassende oder fehlerhafte Ad-hoc-Meldung
  - Sonstige Fälle
  
- Haftung des Vorstands
  - Außenhaftung im Fall des § 163a StGB
  - (Jedenfalls) Innenhaftung in sonstigen Fällen

# Umgang mit nachträglich entdeckten Fehlern (UGB Jahresabschluss)

- ... bis zur Feststellung: Änderung des JA durch den Vorstand
- ... bis zur Veröffentlichung: durch Vorstand und AR (AG)
- ... danach:
  - Nichtige Feststellung
    - Berichtigung zeitlich unbefristet und idR auch geboten
  - Gültige Feststellung
    - Korrektur in laufender Rechnung oder „Rückwärtsänderung“, keine „Rückwärtsanpassung“
    - Kein Eingriff in bereits entstandene Gewinnansprüche der Gesellschafter
    - Daher: keine Berichtigung, die den ausgewiesenen Gewinn schmälert
    - Im Übrigen:
      - Unwesentliche Fehler: Korrektur in laufender Rechnung
      - Wesentliche Fehler: Abwägung Nutzen / Kosten der Rückwärtsanpassung

# Umgang mit nachträglich entdeckten Fehlern (Konzernabschluss)

- UGB
  - Rückwärtsänderung, keine Rückwärtsanpassung
- IAS/IFRS
  - „Fehler aus vergangenen Perioden“ werden rückwärts angepasst (IAS 8.42 ff), wenn
  - sie wesentlich sind (IAS 1.7) oder absichtlich herbeigeführt wurden